



Neuer Markt 5, 49770 Herzlake

Telefon: 0 59 62/807 55 50

Fax: 0 59 62/807 55 49

Rundschreiben August 2024

Neue Maschinenförderung der Rentenbank: Interessenbekundung bis 19.08.2024!

Die Rentenbank bietet erneut ein Förderprogramm an, das in bekanntem Maße gestaltet ist. Der Schwerpunkt ist jedoch in Richtung Kohlenstoffspeicherung und Biodiversität verschoben:

Was wird gefördert?

Gefördert werden in diesem Programm Investitionen in Maschinen und Geräte zur Erhöhung

- der Kohlenstoffspeicherfunktion von Böden und
- der Biodiversität in Agrarlandschaften

Dies umfasst insbesondere Maschinen und Geräte zur bodenschonenden Bewirtschaftung und zur Verringerung des Bodendrucks, zur mechanischen Unkrautbekämpfung sowie zur extensiven Grünlandbewirtschaftung. Die förderfähigen Maschinen und Geräte werden gemäß der in der Anlage genannten Kategorien inklusive technischer Mindestanforderungen durch eine Positivliste beschrieben.

Gefördert werden insbesondere:

A.1. Maschinen und Geräte zur Bewirtschaftung wiedervernässter oder nasser Moorböden

B. Maschinen und Geräte zur Stärkung der natürlichen Bodenfunktionen

B.1. Arbeitsgeräte für bodenschonenden Ackerbau

B.2. Arbeitsgeräte zur bodenschonenden Bodenbearbeitung bei Sonder- und Raumkulturen

B.3. Feldroboter zur mechanischen Unkrautbekämpfung

B.4. Arbeitsgeräte für organische Düngung insbesondere in hängigem Gelände

B.5. Geräte zur insektenschonenden Grünlandernte

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind landwirtschaftliche Betriebe, landwirtschaftliche Lohnunternehmen, anerkannte Naturschutzorganisationen und gewerbliche Maschinenringe.

Interessierte finden unter folgendem Pfad zum Förderprogramm:

Website Rentenbank > Zuschussprogramme > BMUV: Natürlicher Klimaschutz

Wegfall der Stilllegungsverpflichtung nach GLÖZ 8

Die Bundesregierung hat ihren Strategieplan bei der EU-Kommission eingereicht. Das BMEL äußert sich hier u. a. wie folgt:

„Und es entfällt die Verpflichtung, mindestens vier Prozent des Ackerlandes als nicht produktive Fläche (Brache oder Landschaftselement) vorzuhalten.“

Zur Umsetzung ist folgendes zu beachten:

Der Strategieplan wurde am 2.8.2024 eingereicht, formal billigen wird ihn die EU-Kommission in frühestens einigen Monaten/Herbst. Die Änderungen im Strategieplan wurden aber schon informell mit der EU-Kommission vorverhandelt, damit sie einer formalen Billigung nicht im Wege stehen.

Gesetzlich geregelt in der Bundesrepublik wird der Wegfall der Stilllegung im GAP-Konditionalitäten-Gesetz, dass durch den Bundestag geht. Andere Änderungen werden in der GAP-Konditionalitäten-Verordnung geregelt, die voraussichtlich im Herbst im Bundesrat behandelt wird.

Die freiwillige Stilllegung, bspw. über die Ökoregelung 1a bleibt weiterhin möglich.

Meldet euch bei Fragen gerne im Büro!

Euer Beraterteam